Urteil des Kantonsgerichts vom 11. Mai 2026 (rechtskräftig)

Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bei Autismus

Viele Eltern von autistischen Kindern leisten im Alltag enorme Unterstützung, sei es bei festen Routinen oder durch ständige Wachsamkeit. Ein Urteil des Kantonsgerichts stärkt die Rechte von Betroffenen. Auch intensive, tägliche Einschlafrituale und die ständige Bereitschaft bei psychischen Krisen gelten gemäss Kantonsgericht als relevante und zu berücksichtigende Mehraufwände und können zur Bejahung einer Hilflosigkeit führen. Worum ging es im konkreten Fall?

von Anja Häfliger

Die Ausgangslage

Die Eltern eines minderjährigen Jungen (Jahrgang 2008) mit Autismus beantragten bei der Invalidenversicherung eine Hilflosenentschädigung. Obwohl die Invalidenversicherung die Autismus-Spektrum-Störung (ASS) als Geburtsgebrechen anerkannte und medizinische Behandlungen zahlte, lehnte sie eine Hilflosenentschädigung nach einer Abklärung vor Ort ab.



Anja Häfliger
(Foto: zVg)

Die Familie erhob mit Unterstützung der Autorin Beschwerde an das Kantonsgericht.

Was hat das Gericht entschieden?

Das Gericht sprach dem Jugendlichen eine Hilflosenentschädigung leichten Grades zu. Dabei kam das Gericht zu folgenden wichtigen Schlüssen: Einschlafrituale können als Hilfe in der Lebensverrichtung «Abliegen» berücksichtigt werden. Bei einem Jugendlichen mit Jahrgang 2008 ist ein tägliches, aufwändiges, 20- bis 30-minütiges Abendritual mit festen Ankündigungszeiten, Aufforderungen und beruhigenden Gesprächen nicht mehr altersüblich.
Da autistische Menschen oft stark auf feste Strukturen angewiesen sind und das Kind ohne diese Begleitung nicht ins Bett gehen und einschlafen kann, gilt die Hilfe im Rahmen des Einschlafrituals als dauernde, tägliche Dritthilfe.

Das Gericht hatte zudem die Frage zu klären, inwiefern eine dauernde Interventionsbereitschaft der Eltern als dauernde persönliche Überwachung zu werten ist, welche bei der Beurteilung der Hilflosenentschädigung mitberücksichtigt wird.

Der Jugendliche litt bereits seit mehreren Jahren an Suizidalität und hatte bereits mehrere konkrete Suizidpläne. Zudem war er mehrmals stationär in Kliniken untergebracht.

Weil der Jugendliche selbstgefährdet war, wurde ein erheblicher Unterstützungs- und Überwachungsbedarf der Eltern erforderlich. Die nötige jederzeitige Erreichbarkeit der Eltern taxierte das Gericht als nicht mehr altersüblich. Das Gericht hat daher die dauernde Interventionsbereitschaft der Eltern als dauernde persönliche Überwachung anerkannt.

Ferner hatte der Versicherte geltend gemacht, auf Unterstützung beim Knüpfen von Kontakten und Formulieren von Textnachrichten angewiesen zu sein. Das Gericht hat die Hilflosigkeit in diesem Bereich abgelehnt, da nicht erstellt wurde, dass diese Hilfe täglich zwingend nötig war.

Das Gericht hat die Beschwerde schlussendlich teilweise gutgeheissen und den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades bejaht.

Was bedeutet dieses Urteil für die Betroffenen?

- Einschlafbegleitung dokumentieren: Wenn ein Kind aufgrund von Autismus täglich intensive, feste Abläufe und Begleitung beim Zubettgehen benötigt, die über das bei Gleichaltrigen übliche Mass hinausgehen, kann dies einen Anspruch auf Hilflosenentschädigung begründen.
- Notwendige Aufforderungen und feste Abläufe auch in anderen Lebensverrichtungen dokumentieren: Auch in anderen für die Hilflosenentschädigung relevanten Lebensverrichtungen, wie beispielsweise beim An- und Auskleiden, beim Essen, bei der Körperpflege und bei der Verrichtung der Notdurft kann die regelmässige Notwendigkeit in Form von Aufforderungen, die Begleitung und das Einhalten von festen und strukturierten Abläufen und Vorgängen durch die Eltern zur Bejahung einer Hilflosigkeit in diesen Lebensbereichen führen.
- Alltag detailliert festhalten: Führen eines Tagebuchs bei Bedarf über tägliche Routinen, Aufforderungen und den zeitlichen Aufwand. Dies hilft enorm bei Abklärungen und Begutachtungen vor Ort.
- Psychische Krisen und Erreichbarkeit zählen: Wenn Eltern wegen einer Gefährdung (z. B. bei Suizidalität oder Selbst-

gefährdung) Tag und Nacht in ständiger Alarmbereitschaft sein müssen, kann das als Überwachungsbedarf zählen und ist bei der Bemessung der Hilflosigkeit zu berücksichtigen.

- Den Anspruch auf Hilflosenentschädigung möglichst frühzeitig anmelden: Autismus als Geburtsgebrechen und ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung sollen so früh wie möglich bei der Invalidenversicherung angemeldet werden.
- Fristen beachten: Bei verspäteten Anmeldungen zahlt die Invalidenversicherung Leistungen rückwirkend dem Grundsatz nach für maximal 12 Monate vor dem Anmeldedatum (Art. 48 IVG). Wer zu lange wartet, verliert finanzielle Ansprüche.
- Wartejahr berücksichtigen: Der Anspruch entsteht erst, nachdem die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 12 Monate lang bestanden hat. Trotzdem gilt: Bei ersten Anzeichen einer Hilflosigkeit sollte die Anmeldung schnellstmöglich vorgenommen werden. Die Invalidenversicherung prüft nach Anmeldung den Anspruch auf Hilflosenentschädigung und die Erfüllung des Wartejahres.
- Rechtsmittelfristen beachten: Gegen einen Vorbescheid der Invalidenversicherung sind innerhalb von 30 Tagen Einwände zu erheben. Erfolgt danach eine Verfügung der Invalidenversicherung, muss innerhalb von 30 Tagen Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht erhoben werden. Die Fristen sind nicht erstreckbar. Ohne Beschwerde wird die Verfügung rechtskräftig und damit unanfechtbar. □

Anja Häfliger

Korrespondenzadresse:
Anja Häfliger, Rechtsanwältin
Häfliger Haag Häfliger AG
Schwanenplatz 7
6002 Luzern
E-Mail: ah@anwaltluzern.ch
www.anwaltluzern.ch